



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

www.wuennewil-flamatt.ch

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die familienexterne Betreuung

Vorschulische Betreuung (Kita)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Eltern	3
I BETRIEB	3
Art. 2 Aufnahmeverfahren	3
Art. 3 Handhabung von Abwesenheiten	4
Art. 4 Öffnungszeiten	4
Art. 5 Sicherheit	4
Art. 6 Krankheit	4
Art. 7 Betreuungskonzept	4
II GEBÜHRENORDNUNG	4
Art. 8 Tarife	4
Art. 9 Rechnungsstellung	5
Art. 10 Grundlagen zur Einstufung in der Tarifliste	5
III SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 11 Übergangsbestimmungen	6
Art. 12 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat von Wünnewil-Flamatt erlässt gestützt auf:

- das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11).
- Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die auserschulischen Betreuungseinrichtungen;
- Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. Mai 2017 über die vorschulischen Betreuungseinrichtungen;
- Reglement familienexterne Betreuung der Gemeinde Wünnewil-Flamatt vom 22. Dezember 2020

Nachfolgende Ausführungsbestimmungen

Art. 1 Eltern

Im Nachfolgenden wird der Begriff Eltern für alle Personen, welche die elterliche Sorge tragen verwendet, gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

I BETRIEB

Art. 2 Aufnahmeverfahren

¹Die Kita betreut Kinder ab 3 Monaten.

²Pro Kind ist ein Reservierungsformular auszufüllen.

³Die Personen, welche das provisorische Reservierungsformular unterzeichnet, wird innerhalb einer Frist von 7 Tagen informiert, wenn eine Betreuung gar nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesem Fall kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.

⁴Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Kita, beschliesst die Kitaleitung anhand von einer umfassenden Analyse jeder einzelnen Situation über die Zuteilung der Plätze, wobei insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- Einelternfamilie mit Erwerbstätigkeit;
- Paar mit doppelter Erwerbstätigkeit;
- Alter des Kindes/der Kinder;
- Geschwister;
- Unabdingbarkeit der Betreuung;
- Andere Betreuungsmöglichkeiten.

⁵Nach der provisorischen Anmeldung wird ein Besuch der Kita vereinbart. Nach diesem Besuch entscheiden sich die Eltern definitiv für den Kitaplatz.

⁶Die Kinder sind für fixe und regelmässige Ganztage oder Halbtage angemeldet, mit oder ohne Mahlzeiten, jedoch mindestens zwei Halbtage oder ein ganzer Tag pro Woche.

⁷Nach der definitiven Zusage reichen die Eltern die erforderlichen Unterlagen ein zur Berechnung des Elternbeitrages, welcher Bestandteil des Betreuungsvertrags ist. Der Betreuungsvertrag wird von den Eltern und der Kitaleitung unterschrieben.

⁸Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen für die Berechnung des Tarifs einzureichen:

- Letzte definitive Steuerveranlagung

Werden diese Unterlagen nicht eingereicht wird der Maximalansatz verrechnet. Auf spätere Rückforderungen wird nicht eingetreten.

⁹Das Eintrittsgespräch und die Eingewöhnungszeit zwischen dem Kind und der Kita wird durch die Leitung organisiert.

¹⁰Die Kosten der Eingewöhnungsphase gehen zulasten der Eltern.

¹¹Am Ende der Eingewöhnungsphase beginnt der definitive Betreuungsvertrag oder die Anmeldung wird gekündigt.

Art. 3 Handhabung von Abwesenheiten

Die Eltern informieren die Kita frühzeitig über die Abwesenheit des Kindes.

Art. 4 Öffnungszeiten

¹Die Kita ist montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgehend geöffnet. Vor den Betriebsferien sowie vor gesetzlichen und kantonalen Feiertagen schliesst die Kita um 17:00 Uhr.

²Die Kita bleibt im Sommer 2 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr 1 Woche sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Art. 5 Sicherheit

¹Es besteht ein Notfall- & Sicherheitskonzept inkl. Brandschutzmassnahmen.

²An jedem Standort steht ein betriebsbereites Telefon für Notfälle zur Verfügung.

Art. 6 Krankheit

¹Bei Krankheit können die Kinder nicht betreut werden.

²Dem Personal ist bekannt, welche Ärzte zur Verfügung stehen. Das Personal kennt sämtliche wichtige Nummern der Kinder und muss über Krankheiten und Allergien durch die Eltern informiert werden.

Art. 7 Betreuungskonzept

Das Betreuungspersonal ist verantwortlich für die Umsetzung des Betreuungskonzepts und die Betriebsordnung.

II GEBÜHRENORDNUNG

Art. 8 Tarife

¹Die aktuelle Tarifliste ist im Anhang

²Für Kinder, welche im Kanton Freiburg wohnhaft sind, wird dem aufgeführten Tarif der Staat/Arbeitgeber Beitrag abgezogen.

³Mahlzeiten werden separat verrechnet.

⁴Windeln, Pflegeartikel, Kleider und persönliche Dinge des täglichen Bedarfs gehen zu Lasten der Eltern und werden von ihnen zur Verfügung gestellt.

⁵Es wird eine einmalige Einschreibgebühr von Fr. 50 pro Familie erhoben. Diese wird bei Anmeldung an einer weiteren familienexternen Institution der Gemeinde angerechnet.

⁶Es werden folgende Rabatte gewährt: 10% ab zwei Kindern einer Familie, die in einer familienexternen Institution der Gemeinde sind. Der Minimalbeitrag gemäss Tarifliste ist in jedem Fall zu entrichten.

⁷Auswärtige Eltern bezahlen den Vollkostenansatz gemäss Tarifliste. Sie können in ihrer Wohnsitzgemeinde ein Beitragsgesuch stellen.

Art. 9 Rechnungsstellung

¹Die Betreuungsgelder müssen für alle Tage (inkl. ortsübliche Feiertage), an denen das Kind in der Kita angemeldet ist, bezahlt werden. Absenzen ausserhalb der offiziellen Ferienwochen werden zum vollen Tarif berechnet.

²Es werden monatlich im Voraus Pauschalrechnungen für 49 Wochen gestellt.

³Die Kitabesuche ausserhalb der festgesetzten Tage werden monatlich separat verrechnet.

⁴Eine Reduktion von 50% wird nach einer Woche (7 Tagen) Abwesenheit gewährt, wenn diese aus Krankheits- oder Unfallgründen geschieht und ein Arztzeugnis vorgewiesen wird.

Art. 10 Grundlagen zur Einstufung in der Tarifliste

¹Die Gemeinde legt die für ein betreutes Kind geltende Tarifstufe anhand des anrechenbaren Einkommens des Haushalts fest, in welchem das Kind hauptsächlich lebt. Die Festlegung des anrechenbaren Einkommens erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Direktion für Gesundheit und Soziales und den folgenden Absätzen.

²Das anrechenbare Einkommen wird von den Personen erhoben, die zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts beitragen. Diese Leistungsfähigkeit ist abhängig von der jeweiligen Familienkonstellation:

- Leben beide Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt, werden beide Einkommen berücksichtigt.
- Lebt das Kind mit einem Elternteil allein, wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Bei Wiederverheiratung wird das Einkommen des neuen Ehepartners mitberücksichtigt.
- Lebt der Elternteil in einem Konkubinat, wird ein Haushaltsbeitrag von Seiten des Konkubinatspartners von Fr. 800.- / Monat angerechnet. Konkubinate, welche länger als 2 Jahre bestehen, werden der Verheiratung gleichgestellt.

Ausnahmefälle, die in dieser Auflistung nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

³Als anrechenbares Einkommen gilt das Nettoeinkommen gemäss der letzten definitiven Steuererklärung (Code 4.910). Wird das Einkommen eines Elternteils im Ausland erzielt, wird dieses Nettoeinkommen zum anrechenbaren Einkommen dazugezählt.

Das Nettoeinkommen wird erhöht:

a) für Lohn- und Rentenbezügerinnen und -bezüger um:

- die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.110–4.140), Prämienvergünstigungen ausgeschlossen.
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie Fr. 30'000 übersteigen (Code 4.210),
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie Fr. 15'000 übersteigen (Code 4.310),
- Fremdbetreuungskosten: Anteil, der Fr. 3'000 übersteigt (Code 4.380),
- - sonstige Berufsauslagen (Code 2.130)
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910);

b) für Personen mit selbständiger Tätigkeit um:

- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110),
- den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse) soweit er Fr. 15'000 übersteigt (Code 4.140),
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie Fr. 30'000 übersteigen (Code 4.210),
- die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie Fr. 15'000 übersteigen (Code 4.310),
- Fremdbetreuungskosten: Anteil der Fr. 3000 übersteigt (Code 4.210)

- Sonstige Berufsauslagen (Code 2.130)
- einen Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

⁴Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres.

⁵Den Höchstpreis zahlen müssen ausserdem alle Personen, deren Bruttovermögenswerte (Code 3.910 der Steuererklärung) 1 Mio. Franken übersteigen sowie Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt werden

⁶Bei Sozialhilfeempfänger muss eine Bestätigung des Sozialdienstes der Wohnsitzgemeinde für die Kostenübernahme beigebracht werden. Der Mindestbeitrag ist in jedem Fall von den Eltern geschuldet.

⁷Veränderungen der Einkommensverhältnisse beziehungsweise im Rahmen der Steuerveranlagungsanzeige sind der Leitung sofort zu melden.

⁸Bei Selbsteinstufung im Höchstarif müssen keine Belege bzw. Steuerveranlagungsanzeigen vorgewiesen werden.

⁹Die Berechnungen basieren auf der letzten definitiven Steuerveranlagungsanzeigen. Rückwirkende Veränderungen oder Korrekturen der Steuerveranlagungen erwirken eine Korrektur des Tarifs.

¹⁰Ausnahmefälle, die in Art. 10 nicht geregelt sind, werden mit den Eltern besprochen und vom Gemeinderat abschliessend entschieden.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 11 Übergangsbestimmungen

Die bereits abgeschlossenen Betreuungsverträge bis Ende Juli 2021 behalten Ihre Gültigkeit.

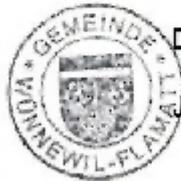
Art 12 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Wünnewil-Flamatt in Kraft

Vom Gemeinderat Wünnewil-Flamatt genehmigt an seiner Sitzung vom 1. Februar 2021.

Der Ammann

Andreas Freiburghaus



Der Gemeindeschreiber

Jérôme Clerc

Handwritten signature of Andreas Freiburghaus in blue ink.

Handwritten signature of Jérôme Clerc in blue ink.